



**Bedingungen für den Segeltörn auf der vereinseigenen Segelyacht "DIALOG II" (Stand: 07/02)**

**0. Grundsätzliches:**

Die SY DIALOG II ist eine hochseefähige Segelyacht Mön 431. Das Schiff darf aus versicherungstechnischen Gründen das folgende Seegebiet **45-63°N / 10°W – 25°O** nicht verlassen. Der Schiffsführer muss mindestens den Führerschein für Yachten "**Küstenfahrt(BR)**" des **DSV** und den **Sportboot Führerschein(See) der BRD** erteilt erhalten haben. Der Schiffsführer verpflichtet sich, für die Anwesenheit einer weiteren, der Schiffsführung kundigen Person an Bord zu sorgen.

**1. Anmeldung:**

Die Anmeldung erfolgt mit dem beigefügten vollständig ausgefüllten Anmeldebogen bzw. mündlich vorab. Von dem Anmeldenden oder seinem gesetzlichen Vertreter wird anerkannt, dass die Segelyacht (SY) DIALOG II vom Verein satzungsgemäß allein zur Erfüllung ideeller Zwecke und nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Der Anmeldende, Schiffsführer und Teilnehmer, unterwerfen sich der Bordordnung, darüber hinaus die Teilnehmer den Anordnungen der jeweiligen Schiffsführung. Die schriftliche Bestätigung der Anmeldung, auch der mündlichen, schließt die Teilnahme am Segeltörn verbindlich ab.

**2. Mitgliedschaft im Verein:**

Voraussetzung für die Teilnahme am Segeltörn ist die **Mitgliedschaft im Verein „Klar zur Wende“** (mindestens die Kurzzeitmitgliedschaft) für das Jahr, in dem der Törn stattfindet. Die Kurzzeitmitgliedschaft erlischt automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Törn stattgefunden hat. Der (Kurzzeit)Mitgliedsbeitrag ist zusätzlich zum Törnbeitrag zu entrichten und kann **nicht** erstattet werden. Der Kurzzeitmitgliedsbeitrag beträgt **16 €**. Den Mitgliedsausweis erhält der Teilnehmer auf Wunsch ausgehändigt. Teilnehmer, die Dauermitglied im Verein werden möchten, erhalten einen Aufnahmeantrag und gesondert Bescheid. Die Mitgliedschaft juristischer Personen (Vereine etc.) berechtigt jeweils nur ein Mitglied der Crew zur Teilnahme, ohne die persönliche Mitgliedschaft erworben zu haben. Alle anderen Crewmitglieder müssen – unabhängig vom Alter – die persönliche (Kurzzeit)Mitgliedschaft erwerben.

**3. Törnbeitrag und Kautio:**

Eine Anzahlung von **100 €** ist sofort nach Erhalt der Bestätigung zu überweisen. Sollte die Anzahlung nicht innerhalb von 14 Tagen eingehen, verfällt der Anspruch auf den Törn-Termin. Die Bankverbindung ist der Anmeldung, der Bestätigung sowie diesen Bedingungen zu entnehmen. Gleichzeitig wird der Beitrag für den Verein fällig. Der gesamte Törnbeitrag muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Segeltörns eingegangen sein. Bei kurzfristiger Anmeldung Zahlung vor Beginn des Törns. Bei der Übergabe des Schiffes hat die Seglercrew dem Verein eine **Kautio** von **500 €** zu stellen, welche der Verein bei der Rückgabe des Bootes zurückzuerstatten hat, unter Abzug aller Beträge, die die Seglercrew dem Verein zum letztgenannten Zeitpunkt noch schulden sollte.

**4. Rücktritt durch den Anmeldenden:**

Bei Rücktritt von einem bestätigten Segeltörn bis **sechs Wochen** vor Beginn wird die **Anzahlung** als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Bei Rücktritt **drei Wochen** vor Beginn werden **50 %**, bei Rücktritt bis **eine Woche** vor Beginn werden **75 %**, bei **späterem** Rücktritt oder Nichterscheinen werden **90 %** des Törnbeitrages einbehalten.

**5. Törnausfall:**

Sollte aus irgendeinem Grunde (z.B. Schäden am Schiff, einfache (s.Ziff. 6) und höhere Gewalt) der Segeltörn annulliert werden müssen, wird der Törnbeitrag ohne Mitgliedsbeitrag zurückgezahlt. Es können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

**6. Änderung des Törnplanes:**

Abfahrtsorten ist ohne abweichende Vereinbarung immer auch Rückkehrhafen. Der Verein behält sich jedoch vor, Änderungen der Abfahrts- und Rückkehr- bzw. Anfahrtsorten sowie der Abfahrts- und Rückkehrzeiten vorzunehmen, falls dies aus einem wichtigen Grunde (z.B. Verlegung des Rückkehrhafens) notwendig wird. Daraus entstehende Transfer- oder sonstige Kosten können nicht geltend gemacht werden. Ein Sturm mindestens ab einer Windstärke 8 Bfd. bzw. dichter Nebel verhindert ein Auslaufen, bzw. macht einen Hafenaufenthalt erforderlich. Trotzdem besteht kein Anspruch auf Minderung des Törnbeitrages. Wird der Rückreisetag überschritten, sind die durch die Verspätung entstandenen und entstehenden Kosten (z.B. Ersatzleistung an den/die Nachfolger gem. Ziffer 5) zu übernehmen.

**7. Leistungen und Kontrolle:**

Mit dem Törnbeitrag wird die materielle Grundlage für den Betrieb und Erhaltungszustand des Schiffes geschaffen. Sie schließt die Unterbringung an Bord sowie die notwendigen Maschinenzeiten bei Manövern in Häfen und Schleusen ein. Die An- und Abreise zum Liegeplatz des Schiffes und die Verpflegung ist Angelegenheit des Teilnehmers. Kosten für Gas, Hafengelder, Kurtaxen, evtl. zusätzliche Treibstoffkosten, Bettzeug, Geschirrhandtücher, Ölzeug, Gummistiefel, Kinderschwimmwesten, Reinigung des Schiffes (bei Nichterledigung **55 €**) und Versicherungen werden gesondert berechnet. Die Seglercrew hat die Pflicht, das Vorhandensein des auf der der Seglercrew vom Verein zur Verfügung gestellten Inventarliste aufgeführten Inventars sowie der für das jeweilige Fahrwasser zum Boot gehörigen Sicherheitsausrüstung zu kontrollieren. Sollte das an Bord befindliche Inventar nicht mit dem auf der Inventarliste aufgeführten Inventar übereinstimmen oder sollte sich die Sicherheitsausrüstung als unvollständig oder untauglich erweisen, so hat die Seglercrew den Verein davon **vor** der Abfahrt zu unterrichten.

**8. Gesundheit der Teilnehmer:**

Es wird versichert, dass der angemeldete Teilnehmer organisch gesund und nicht an einer ansteckenden oder Anfall-Krankheit leidet. Er muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung schwimmen können. Sehfehler müssen durch Augengläser ausgeglichen werden.

**9. Mindestalter:**

Bei Einzelpersonen muss jeder Teilnehmer mindestens 18 Jahre alt sein. Bei Gruppen- und Familienreisen sind Abweichungen nach Absprache möglich.

**10. Versicherungen:**

Der Verein hat eine Kasko-, Haftpflicht und Insassen-Unfall-Versicherung abgeschlossen. Eine Versicherung für den Törnteilnehmer besteht nicht. Es wird der Abschluss einer Freizeitunfallversicherung und Krankenversicherung sowie eine Reisegepäck- und Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Eine normale Krankenversicherung schließt Rückführungskosten zum Heimatort nicht ein und Törnteilnehmer genießen nicht den Versicherungsschutz der Seberufsgenossenschaft. Für das Abhandenkommen von Gepäck, Wertgegenständen und Geld wird nicht gehaftet.

**11. Aufenthalt an Bord:**

Mit der Einschiffung an Bord wird der Angemeldete Mitglied der Besatzung als Schiffsführer bzw. Mitsegler. Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Arbeiten an Bord wie Schiffsführung, Segelmanöver, See- und Hafenwache, Ruder, Ausguck, Backschaft und Reinschiff teilzunehmen und die Sicherheitsvorschriften an Bord, Zoll- und Polizeivorschriften in den Anlaufhäfen einzuhalten. Bei groben und beharrlichen Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung, sowie bei Nichtbefolgen der Anordnungen der Schiffsführung in Bezug auf Sicherheit des Schiffes kann der Teilnehmer im nächsten Hafen ausgeschlossen werden und auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Rückzahlung des Törnbeitrages heimgeschickt werden. Die Verantwortlichkeit der Schiffsführung für die Mitsegler endet mit Verlassen des Schiffes, Landgang und Ausflüge erfolgen in Eigenverantwortung der betreffenden Personen, auch, wenn die Schiffsführung bei der Organisation behilflich ist.

**12. Haftungsklausel:**

Die Seglercrew verzichtet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, soweit rechtlich zulässig, auf alle Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gegen den Verein und seine Organe. Der Verein und seine Organe verzichten seinerseits nach Maßgabe seiner hinterlegten Erklärungen auf alle Ansprüche, aus welchen Gründen auch immer, gegen die Seglercrew. Soweit der Haftungsausschluss aus irgendeinem Grunde als rechtlich nicht wirksam anerkannt werden sollte, beschränkt sich die Haftung des Vereins und seiner Organe auf den Fall der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

**13. Gerichtsstand und Organisationsträger:**

Gerichtsstand ist Rheine. Die Organisation des Segeltörns untersteht dem Verein. Vereinsitz ist Rheine.